

Übersetzungskosten europäischer Patente sinken spürbar

Am 01. Mai 2008 wird eine neue Regelung (Londoner Übereinkommen) betreffend das Erfordernis der Übersetzung erteilter europäischer Patente in Kraft treten. Bislang mußte ein erteiltes Europäisches Patent vollständig in eine jeweilige Amtssprache aller Staaten, in denen dieses Patent Schutz entfalten sollte, übersetzt werden. Das führte zuweilen zu horrenden Übersetzungskosten.

Die neue Regelung nach dem Londoner Übereinkommen sieht vor, dass das Übersetzungserfordernis für die Beschreibung des Patents in die jeweilige nationale Amtssprache wegfällt. Lediglich die erteilten Patentansprüche sind dann noch in die betreffende nationale Amtssprache zu übersetzen. Die einzelnen Staaten können bestimmen, ob eine Übersetzung der Beschreibung des Patents in einer bestimmten der drei Amtssprache des Europäischen Patentamts (deutsch, englisch oder französisch) vorliegen muss.

Die nachstehende Abbildung stellt eine Übersicht über die zum 01. Mai 2008 erwarteten nationalen Regelungen dar. Obwohl noch nicht alle dem Europäischen Patentübereinkommen angehörenden Staaten dem Londoner Übereinkommen beigetreten sind, und obwohl die nationalen Regelungen der bereits dem Londoner Übereinkommen angehörenden Staaten unterschiedlich sind, ist insgesamt eine nicht unerhebliche Einsparung von Übersetzungskosten für die Inhaber europäischer Patente zu erwarten.

INHALT:

- **ÜBERSETZUNGSKOSTEN EUROPÄISCHER PATENTE SINKEN**
- **GEBÜHRENERHÖHUNG BEIM EPA**
- **NAT. RECHERCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSMARKEN AUF ANTRAG**

Mehr Information dazu auf unserer Webseite www.news.wspatent.de.

2-2008

Patent- & Marken-Nachrichten
für Mandanten und Kollegen

Patentanwaltkanzlei
Dr. Wolfram Schlimme
Haidgraben 2

D - 85521 Ottobrunn

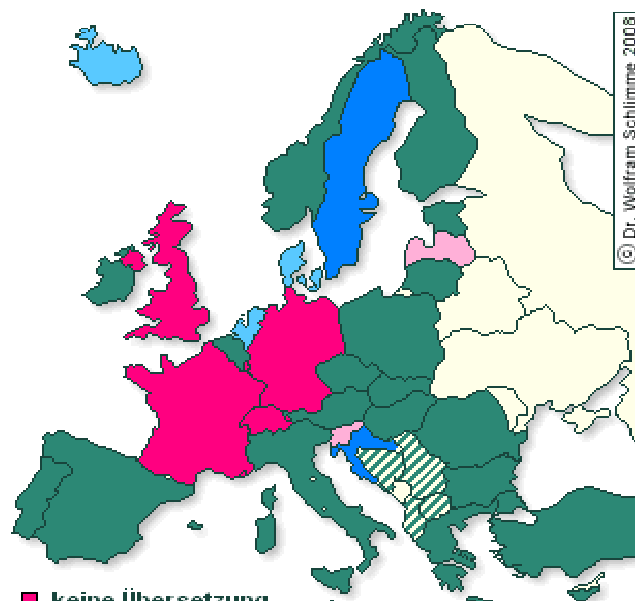
Tel: + 49 - (0)89 - 60 80 77 2-0

Fax: + 49 - (0)89 - 60 80 77 2-27

E-Mail: info@wspatent.de

www.wspatent.de

Newsletter Nr. 2-2008
März, 2008



- keine Übersetzung
- Übersetzung der Ansprüche in nat. Amtssprache
- Übersetzung der Ansprüche in nat. Amtssprache und Übersetzung der Beschreibung ins Englische
- Übersetzung der Ansprüche in nat. Amtssprache und Übersetzung der Beschreibung ins Englische oder in eine nat. Amtssprache
- EPU-Mitgliedsstaaten } Übersetzung in nationale
- Erstreckungsstaaten } Amtssprache erforderlich

Gebührenerhöhung beim Europäischen Patentamt

Das Europäische Patentamt erhöht zum 01. April 2008 die Gebühren. Neben einer deutlichen Erhöhung der Jahresgebühren erhöht sich auch die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung von Jahresgebühren von bislang 10 % auf **50 %** der verspätet gezahlten Jahresgebühr. Auf eine frühzeitige Budgetplanung und eine sorgfältige Überwachung der Einhaltung der Zahlungsfristen ist daher künftig noch genauer zu achten. Mandanten, für die unsere Kanzlei die Einzahlung der Jahresgebühren übernimmt, erhalten von uns frühzeitig entsprechende Rechnungen und werden gebeten, diese Rechnungen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist zu begleichen, damit wir die Jahresgebühr ohne Zuschlagsgebühr fristgerecht entrichten können.

Während bislang für jeden den 10. Patentanspruch überschreitenden Anspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten gewesen ist, wird die zusätzliche Anspruchsgebühr künftig erst ab dem 16. Patentanspruch zu entrichten sein; die zusätzliche Anspruchsgebühr wird gleichzeitig auf €200,00 erhöht.

Ab dem 01. April 2009 wird die Anspruchsgebühr zudem für jeden den 51. Anspruch übersteigenden Anspruch €500,00 betragen. Es ist daher bereits jetzt bei der Ausarbeitung von Neuanmeldungen, insbesondere von PCT-Anmeldungen, die in einem Jahr vor dem Europäischen Patentamt regionalisiert werden sollen, besonderes Augenmerk auf die Anzahl der Ansprüche zu legen.

EU-Gemeinschaftsmarken — nationale Recherchen künftig nur noch gegen Gebühr

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante lässt für Gemeinschaftsmarkenanmeldungen, die ab dem 10. März 2008 eingereicht worden sind, nationale Markenrecherchen nur noch dann erstellen, wenn der Anmelder sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung beantragt hat. Dafür fällt dann eine separate Recherchengebühr in Höhe von €192,00 an. Ohne zusätzliche Kosten werden jedoch weiterhin die Recherchen im Bestand der Gemeinschaftsmarken erstellt.

Gerne informieren wir Sie ausführlicher. Bitte senden Sie uns diesen Abschnitt ausgefüllt per Telefax (089-6080772-27) zurück.

Bitte informieren Sie uns über

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Patentschutz/Gebrauchsmusterschutz | <input type="checkbox"/> INSTI-Patentförderung |
| <input type="checkbox"/> Markenschutz | <input type="checkbox"/> Grenzbeschlagnahme |
| <input type="checkbox"/> Designschutz | <input type="checkbox"/> Schutzrechtsüberwachung |
| <input type="checkbox"/> EPA-Gebührenerhöhung | <input type="checkbox"/> Londoner Übereinkommen |

.....
Name

.....
Telefon

.....
Firma (Stempel)

